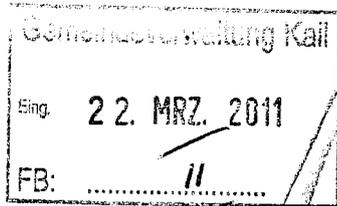


Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Bürgermeister
Ordnungsamt/Gewerbeamt
53921 Kall



Der Landrat

Abt. 36 Straßenverkehr
Aktenzeichen: 36/154-02/Sz
bearbeitet von: Herrn Schmitz
☎: 02251/15 432
📠: 02251/15 494
E-Mail: Hans-Christian.Schmitz@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: A 096
Datum: 21.03.2011

Anhebung des Droschkentarifes für den Kreis Euskirchen;
Anhörung gem. § 51(3) Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein – Taxi-Mietwagen e.V. - als Vertretung des Taxengewerbes hat bei mir folgende Änderung der Tarifordnung vom 10.12.2008 zur Droschkenverordnung für den Kreis Euskirchen vom 19.04.1973- in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 10.12.2008 beantragt:

Siehe Anlage und die hierzu gemachten Begründungen!

Der bisherige Tarif:

§ 2 Tarif

- (1) Der Tarif gilt grundsätzlich für nach Metern zu berechnende Fahrten.
- (2) a) Grundgebühr 2,45 €
(einschl. einer Wegstrecke von 68,97 m bzw. 66,66 m)
- b) Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr je km 1,45 € (jeweils weitere 68,97 m)
- c) Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km 1,50 € (jeweils weitere 66,66 m). Für Zielfahrten sind demnach die Grundgebühr, der Fahrtstreckenpreis und eventuelle Wartezeiten zu berechnen.
- d) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi -Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen- ist ein Zuschlag von 5,20 € zu berechnen.

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
sva@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
1000017 (BLZ 382 501 10)
Postbank Köln
21756-506 (BLZ 370 100 50)

Servicezeiten:
Mo. – Do.: 8.30 -15.30 Uhr
Fr.: 8.30 -12.30 Uhr



ab Bahnhof Stadtbus-Linie 872: Kreishaus/DRK

- e) Für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag von 7,50 € zu berechnen.

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach d) und e) ist unzulässig.

Wartezeiten werden mit 25,00 € je Stunde berechnet.

Beantragt wird nun:

- (2) a) Grundgebühr 2,70 € (= + 10,2%)
(einschl. einer Wegstrecke von 62,50 m bzw. 58,82 m)
- b) Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr je km 1,60 € (= + 10,3%) (jeweils weitere 62,50 m)
- c) Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km 1,70 € (= + 13,3%) (jeweils weitere 58,82 m). Für Zielfahrten sind demnach die Grundgebühr, der Fahrtstreckenpreis und eventuelle Wartezeiten zu berechnen.
- d) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi -Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen- ist ein Zuschlag von 5,50 € (= + 5,8%) zu berechnen.
- e) Für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag von 7,50 € (unverändert) zu berechnen.

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach d) und e) ist unzulässig.

Wartezeiten werden mit 28,00 € (= + 12,0%) je Stunde berechnet.

Unter Hinweis auf § 51(1) PBefG bitte ich um gutachtliche Äußerung bzw. Stellungnahme zum Antrag der Fachvereinigung, möglichst bis zum

15. April 2011.

Eine Ablichtung des Antragsexemplares liegt zur gefl. Kenntnissnahme und dortigem Verbleib bei.

Im Auftrag,

(Schmitz)

Anlage

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstr. 1 40789 Monheim Tel. 02173/9599-0 Fax 02173/9599-25
E-Mail: info@FP-Nordrhein.de <http://www.eurotaximesse.de>

Landrat des
Kreises Euskirchen
Straßenverkehrsamt
Herrn Schmitz
Postfach



53877 Euskirchen

Go-mr/17.03.2011

Änderung des Taxitarifes für den Kreis Euskirchen

Sehr geehrter Herr Schmitz,

der derzeit gültige Taxitarif gilt seit dem 19.01.2009 und basiert auf einem Antrag des Herrn Faber vom 05.06.2008. Unsere Mitgliedsunternehmen haben uns im Rahmen einer Mitgliederversammlung beauftragt, folgenden Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes zu stellen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundgebühr | 2,70 Euro |
| 2. a) Wegstreckenentgelt
werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr pro km | 1,60 Euro |
| b) Wegstreckenentgelt
werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an
Sonn- und Feiertagen pro km | 1,70 Euro |
| 3. Großraumtaxi | 5,50 Euro |
| 4. Zuschlag für Sitzendbeförderung von Rollstuhlfahrern | 7,50 Euro |
| 5. Wartezeiten werden mit 28,00 Euro je Stunde berechnet. | |

§ 7 Abs. 3 ist dem Antrag entsprechend zu berichtigen.

Begründung:

Seit dem letzten Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes sind mehr als 2 ½ Jahre vergangen. Inzwischen gab es erhebliche Preissteigerungen für den Fahrzeugkauf sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen. Auch die Gebühren für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen sind um

mehr als 20% und die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherungen um mehr als 10% gestiegen. Dabei muss man berücksichtigen, dass sich die Preise für die Haftpflichtversicherung bei einem Beitragssatz von 100% jährlich auf ca. € 3.500,-- belaufen, in der Vollkaskoversicherung bei einer Selbstbeteiligung von € 300,-- auf ca. € 2.500,---. Diese Beitragssätze betragen ein vielfaches gegenüber Privatfahrzeugen. Hinzu kommt, dass kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten an den modernen Fahrzeugen immer seltener von den Unternehmern oder ihren Mitarbeitern/innen selbst durchgeführt werden können. Einige Fahrzeugtypen müssen sogar für die Auswechslung von Birnchen der Blink- bzw. Beleuchtungsanlage in die Werkstatt. Die Beiträge der Unternehmer zur seinerzeitigen Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen – seit dem 01.01.2010 Berufsgenossenschaft für Verkehr und Logistik – sind ebenfalls in der Zeit mehrfach erhöht worden, eine weitere Erhöhung ergibt sich seit 01. Januar 2011 wegen der Einführung eines neuen Gefahrenarifes. Wenn man weiterhin berücksichtigt, dass zum 01.01.2011 Erhöhungen der Beiträge zur Krankenversicherung erfolgt sind, die sowohl Unternehmer als auch deren Arbeitnehmer treffen, dann sind die derzeit gültigen Entgelte nicht ausreichend. Letztendlich sind auch die Lebenshaltungskosten der Unternehmer und ihrer Beschäftigten durch die allgemeinen Preissteigerungsraten gestiegen. Da im Taxigewerbe insgesamt und auch in Ihrem Bezirk die Beschäftigten sehr häufig prozentual nach den Fahrgeldeinnahmen bezahlt werden, würde eine Steigerung der Fahrpreise auch zu einer Erhöhung des Arbeitnehmerentgeltes führen. Dies ist um so notwendiger, um auch in Zukunft Fahrpersonal beschäftigen zu können, dass die notwendige Servicebereitschaft den Kunden gegenüber an den Tag legt. Außerdem muss verhindert werden, dass die selbstfahrenden Unternehmer und das beschäftigte Fahrpersonal die ohnehin schon überdurchschnittlichen Arbeitszeiten ausdehnt und damit das Gefährdungspotential im Straßenverkehr erhöht.

Der Verbraucherpreis für den im Taxigewerbe üblicherweise eingesetzten Dieselmotorkraftstoff hat im Monat Februar in der Spitze € 1,49 pro Liter erreicht, was sich auch im März fortsetzt. Aufgrund der instabilen Lage in einigen Förderländern der Opec ist nicht auszuschließen, dass diese Höchstmarken noch überschritten werden.

Gegenüber den vorstehend aufgeführten Kostensteigerungen hat das Taxigewerbe in den letzten Jahren stets rückläufige Beförderungsleistungen zu verzeichnen gehabt. Dies gilt ganz besonders für die Jahre 2008 und 2009, als sich die Wirtschaftskrise nicht unerheblich auf die Nachfrage nach Taxidienstleistungen ausgewirkt hat. Erfreulicherweise ist es nicht so schlimm geworden, wie anfangs zu befürchten war, dennoch hat jeder einzelne

Unternehmer Einbußen bei der Anzahl der Fahrten und auch bei den Umsätzen hinnehmen müssen.

Um zukünftig zu verhindern, dass bei Tarifierhöhungen der Passus der vergeblichen Anfahrt nicht angepasst wird, sollte die in den meisten nordrhein-westfälischen Tarifen vorhandene Formulierung mit der doppelten Grundgebühr aufgenommen werden. Dann ist sichergestellt, dass auch zukünftige Erhöhungen automatisch erfolgen.

Wir bitten daher, den derzeit gültigen Taxitarif für den Kreis Euskirchen auf die vorstehenden Beträge zu erhöhen. Nach § 39 Abs. 2

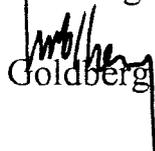
Personenbeförderungsgesetz hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Das seinerzeitige Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem Erlass vom 02.02.1994 – Aktenzeichen II. c 4-38-11/6 – festgelegt, dass eine Entscheidung über Tarifanträge in der Regel spätestens nach sechs Monaten erfolgen sollte.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass der Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach unseren Informationen sowohl zum 01.01.2009 als auch zum 01.01.2010 seine Preise um jeweils 3,3 % durchschnittlich erhöht hat und eine weitere Erhöhung zum 01.01.2011 anstand. Berücksichtigt man, dass der Verkehrsverbund in Millionenhöhe subventioniert wird und die Taxiunternehmen ohne jegliche Subventionen auskommen müssen, so zeigen auch diese Zahlen, die auf gleichen Erhöhungstatbeständen beruhen, dass die Erhöhung dringend notwendig ist.

Selbstverständlich stehen wir nach telefonischer Terminabsprache gern für eine Erörterungsgespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN Taxi-
Mietwagen e.V.


Goldberg